



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail

Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins e. V.
Frau Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Barbara Stockinger
c/o Oberlandesgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Name
Frau Ebenhoch-Combs

Telefon
089 2306-2348

Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1534-1/52

Datum
19. Juli 2023

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung;
hier: Beteiligungsverfahren**

Anlage: Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen gemäß Art. 16 BayBG den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung.

Gegenstand der Änderung ist die Einführung einer Justizwachtmeisterzulage. Die gesetzliche Grundlage für diese Zulagenregelung wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geschaffen. Ergänzend und zur Konkretisierung sind darüber hinaus Änderungen der Bayerischen Zulagenverordnung erforderlich. Außerdem soll die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erweitert werden. Der beigefügte Entwurf der Änderungsverordnung setzt die hierfür erforderlichen Ergänzungen der Bayerischen Zulagenverordnung um. Wegen der näheren Einzelheiten nehme ich auf den Verordnungsentwurf Bezug.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 wurde Ihnen im Rahmen der Ressortanhörung der Entwurf der Änderungsverordnung vorab zur Information übermittelt.

Gegenüber der mit Schreiben vom 12. Juli 2023 zur Information übermittelten Fassung wurde lediglich das Zitat der letzten Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Eingangsformel angepasst. Weitere Änderungen sind nicht erfolgt.

Ich bitte, zu dem Verordnungsentwurf

bis zum 18. August 2023

per E-Mail an referat23@stmfh.bayern.de Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass mit dem Verordnungsentwurf Einverständnis besteht. Für die kurze Fristsetzung bitte ich um Verständnis; sie ist dem Umstand geschuldet, dass das Verordnungsvorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin

Verordnungsentwurf der Bayerischen Staatsregierung

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

A. Problem

Die Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Ein finanzieller Ausgleich für die damit verbundenen höherwertigen Tätigkeiten und herausgehobenen Funktionen ist bisher nicht möglich.

Die Zahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist aufgrund des abschließend definierten persönlichen Geltungsbereichs der anspruchsbegründenden Rechtsgrundlage bisher ausgeschlossen.

B. Lösung

Für die Beamten und Beamtinnen des Justizwachtmeisterdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften wird eine neue Stellenzulage eingeführt, um die gestiegenen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden und die zunehmende Gefährdung bei der Ausübung dieser Tätigkeiten auszugleichen. Die Einführung einer neuen Stellenzulage ist gerechtfertigt, da die Beamten und Beamtinnen Aufgaben wahrnehmen, die inzwischen durch gesellschaftspolitische Entwicklungen erforderlich sind, jedoch von der Ämterbewertung des Justizwachtmeisterdienstes nicht mehr abgedeckt werden. Die Aufnahme des Zulagentatbestands in Art. 51 Abs. 1 BayBesG ist bereits mit einer Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes erfolgt. Ergänzend und zur Konkretisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises, der Zulagenhöhe und der Konkurrenzregelungen sind darüber hinaus Änderungen der BayZulV erforderlich.

Der persönliche Geltungsbereich der anspruchsbegründenden Rechtsgrundlage für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (z. B. Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen oder in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr) wird um Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Einführung der Stellenzulage bewirkt Mehrkosten in Höhe von rd. 0,9 Mio. € jährlich, die im Rahmen vorhandener Mittel finanziert werden.

Die Erweiterung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bewirkt Mehrkosten in Höhe von rd. 0,1 Mio. € jährlich, die ebenfalls im Rahmen vorhandener Mittel finanziert werden.

2. Kosten für die Kommunen

Keine.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine.

2032-2-11-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Zulagenverordnung**

vom XXX

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und des Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Justizwachtmeisterzulage

¹Beamte und Beamtinnen des Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verwendet werden, erhalten eine Justizwachtmeisterzulage nach Maßgabe der Anlage 3. ²Die Verwendung nach Satz 1 umfasst, dass die Beamten und Beamtinnen für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden sorgen.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Eine Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 8 BayBesG wird nicht neben einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBesG gewährt.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundgehaltssätzen“ die Wörter „, Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen“ eingefügt.

4. Die Überschrift des Teils 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3
Übergangs- und Schlussvorschriften“.

5. Dem bisherigen § 21 wird folgender § 21 vorangestellt:

„§ 21
Übergangsregelung

¹Beamte und Beamtinnen, die im Zeitraum vom 15. Juli 2023 bis 30. September 2023 eine Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung wahrgenommen haben, erhalten für diesen Zeitraum eine Justizwachtmeisterzulage nach Anlage 3 in der am 1. Oktober 2023 geltenden Fassung. ²§ 7a Satz 2 gilt entsprechend.“

6. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 21 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

7. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Anhang

(zu § 1 Nr. 7)

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2023

Rechtsgrundlage		
§ 6		123,79
§ 7	A 6 bis A 8	20,65
	A 9 bis A 13	46,42
§ 7a		80,00

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Als finanzieller Ausgleich und zur Steigerung der Attraktivität des Justizwachtmeisterdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften wird eine neue Stellenzulage eingeführt. Die Einführung einer neuen Stellenzulage ist gerechtfertigt, da dieser Aufgabenbereich bedingt durch gesellschaftspolitische Entwicklungen von der Ämterbewertung des Justizwachtmeisterdienstes nicht mehr abgedeckt wird.

Um die Zahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auch an Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu ermöglichen, wird der persönliche Geltungsbereich der anspruchsbegründenden Rechtsgrundlage entsprechend ergänzt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der von Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Besoldungsgesetz vorgegebene gesetzliche Rahmen für die Gewährung von Erschwerniszulagen muss in einer Verordnung der Staatsregierung ausgefüllt werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Zu Nr. 1:

Zu den Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften zählt unter anderem die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Die Beamten und Beamtinnen des Justizwachtmeisterdienstes sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden und den dazu gehörenden Bereichen, insbesondere durch Videoüberwachung, Sicherheitsrundgänge und Personenkontrollen, auch unter Einsatz von Sicherheitsschleusen, sowie in den Sitzungen.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren festzustellenden gesellschaftspolitischen Entwicklungen mit zunehmender Protest- und Gewaltbereitschaft in Teilen der Gesellschaft ist eine

deutliche Steigerung der Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu verzeichnen. Soweit die Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Justizgebäuden eingesetzt werden, sind diese beträchtlichen Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit ausgesetzt. Dies betrifft nicht nur Einlasskontrollen und Maßnahmen bei besonders sicherheitssensiblen Verfahren, sondern allgemein die Durchsetzung des Hausrechts, welche insbesondere im Bereich der Strafrechtspflege Durchsetzungsfähigkeit und Fingerspitzengefühl erfordern kann. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit der Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen bei der Sicherung der Dienstgebäude und der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Dienstgebäuden häufig in engem Kontakt zu Bürgern und Bürgerinnen stattfindet und daher besonders hohe Ansprüche an repräsentatives Auftreten gestellt werden. Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden und der zunehmenden Gefährdung bei der Ausübung der Tätigkeiten wird für Beamte und Beamtinnen des Justizwachtmeisterdienstes an Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung wahrnehmen, eine neue Stellenzulage eingeführt. Die im Vergleich zu den übrigen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes in diesem Bereich herausgehobene Funktion der zulagenberechtigten Beamten und Beamtinnen rechtfertigt die Gewährung einer Stellenzulage. Die Einführung einer neuen Stellenzulage ist möglich, da die Beamten und Beamtinnen inzwischen Funktionen wahrnehmen, die durch gesellschaftspolitische Entwicklungen erforderlich sind, jedoch von der Ämterbewertung des Justizwachtmeisterdienstes nicht mehr abgedeckt werden. Die Gewährung einer Stellenzulage dient dabei auch der Attraktivitätssteigerung des Justizwachtmeisterdienstes, da die zunehmend anspruchsvoller werdenden Tätigkeiten damit finanziell aufgewertet werden.

Ergänzend zu den Änderungen in der BayZulV bezüglich der Konkretisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises, der Zulagenhöhe und der Konkurrenzregelungen wurde mit einer Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes die Aufnahme des Zulagentatbestands in Art. 51 Abs. 1 BayBesG bestimmt. Die hierfür erforderliche Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes erfolgte in einem eigenen Verfahren, das im Vorgriff auf dieses Veränderungsverfahren durchgeführt wurde.

Zu Nr. 2:

Durch die Gewährung verschiedener Zulagen für Funktionen, die im Hauptamt ausgeübt werden, darf sich im Ergebnis keine Gesamtbesoldung ergeben, die erheblich über den Grundbezügen des Hauptamtes liegt. Deshalb sind beim Zusammentreffen bestimmter Zulagen Konkurrenzregelungen erforderlich.

Die Ergänzung des § 9 Abs. 1 BayZulV stellt hierfür klar, dass eine Justizwachtmeisterzulage nicht neben der Gitterzulage gewährt werden kann. Die Anrechnungsreihenfolge ergibt sich aus der Stellung der Gitterzulage als Berufsgruppenzulage, die den Grundbezügen zugeordnet wird und die eine höhere Wertigkeit als die Justizwachtmeisterzulage als Stellenzulage und Nebenbezug hat.

Zu Nr. 3:

Für die Zahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) definiert § 11 Abs. 1 Satz 1 BayZulV den anspruchsberechtigten Personenkreis abschließend mit „Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltssätzen sowie Empfänger und Empfängerinnen von Anwärterbezügen“. Die Ermächtigungsnorm für die BayZulV findet sich in Art. 55 Abs. 1 Satz 2 BayBesG. Daraus folgt, dass die BayZulV nach den Grundsätzen des BayBesG auszulegen ist. Teil 2 Abschnitt 3 des BayBesG trifft ausdrücklich Regelungen für die Grundbezüge der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, d. h. diese Personengruppe wird im BayBesG ausdrücklich als Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, nicht jedoch als Beamte und Beamtinnen bezeichnet. Da Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen somit bisher nicht vom persönlichen Geltungsbereich der Zulage für DuZ erfasst werden, ist die Zahlung der Zulage nicht möglich. Dies entspricht auch der Regelungssystematik der BayZulV, da z. B. für den Bezug der Lehrzulage Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in § 1 BayZulV ausdrücklich aufgeführt werden.

Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden jedoch regelmäßig zu sog. „Jourdiensten“ herangezogen. Aufgrund des Zwecks der Jourdienste besteht regelmäßig die Möglichkeit, dass die Jourdienst-Staatsanwälte und Jourdienst-Staatsanwältinnen auf Anordnung tatsächlich Dienst zu ungünstigen Zeiten leisten. Eine weitere Fallgestaltung, in der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen auf Anordnung Dienst zu ungünstigen Zeiten leisten können, sind Bereitschaftsdienste in Polizeibehörden, die zum Teil in Präsenz an Wochenenden durchgeführt werden.

Bezüglich der Richter und Richterinnen kann aufgrund der freien Arbeitszeitgestaltung keine Anordnung des oder der Dienstvorgesetzten vorliegen, weshalb Richter und Richterinnen nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 BayZulV zum Dienst „herangezogen“ werden können (vgl. Nr. 55.2.1.1 Satz 3 BayVwVBes). Dies trifft jedenfalls für den Eildienst nicht uneingeschränkt zu. Für die Wahrnehmung der entsprechenden richterlichen Aufgaben sind Richter und Richterinnen durch die jeweiligen Geschäftsverteilungspläne eingeteilt. Ist im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, dass Richter und Richterinnen Aufgaben des Eildienstes wahrnehmen, z. B. zu bestimmten Zeiten, kann sich aus der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit die Notwendigkeit zur unverzüglichen Bearbeitung (zu ungünstigen Zeiten) ergeben. Die freie Arbeitszeiteinteilung ist in diesen Fällen so stark eingeschränkt, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die Zahlung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten geboten erscheint.

Durch die im Verordnungsentwurf vorgesehene Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs des § 11 BayZulV wird die Zahlung der Zulage für DuZ an Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen grundsätzlich ermöglicht, soweit die übrigen rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt werden. Dies erfordert neben dem Überschreiten der 5-Stunden-Grenze im Kalendermonat insbesondere eine tatsächliche Inanspruchnahme des Richters, der Richterin, des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin zu ungünstigen Zeiten, da z. B. Rufbereitschaft nicht zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehört und, dass der Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht bereits auf andere Weise als abgegolten oder ausgeglichen gilt (z. B. Freizeitausgleich).

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nr. 5.

Zu Nr. 5:

Mit § 21 wird die Nachzahlung der Justizwachtmeisterzulage für einen Übergangszeitraum geregelt. Die Nachzahlung setzt voraus, dass der Beamte oder die Beamtin die entsprechenden Aufgaben im Zeitraum zwischen 15. Juli 2023 und 30. September 2023 wahrgenommen hat.

Zu Nr. 6:

Mit Abs. 2 wird das Außerkrafttreten der Übergangsregelung zur Nachzahlung der Justizwachtmeisterzulage bestimmt, da die Regelung nach der erfolgten Nachzahlung entbehrlich ist.

Zu Nr. 7:

Mit der Ergänzung der Anlage 3 wird der Betrag und die monatliche Zahlungsweise der Justizwachmeisterzulage bestimmt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Vorschriften.

ENTWURF